

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die mit dem Ökostromgesetz 2002 neu geschaffenen Förderungsinstrumente haben zu einem starken Ausbau von Ökostromanlagen in Österreich geführt. Im Bereich der Elektrizitätserzeugung von Windkraftanlagen gab es zwischen 2002 bis 2005 einen Zuwachs von rund 550%, im Bereich Biogas und flüssige Biomasse von jeweils 1 000%, bei der festen Biomasse von rund 500% und bei Photovoltaik von 330%. Damit wurde das in § 4 Abs. 2 des Ökostromgesetzes 2002 festgelegte Ziel, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern (ausgenommen Wasserkraft) in der Höhe von 4% (bezogen auf die jährliche Gesamtabgabemenge an Endverbraucher) zu erhöhen, bereits im Jahr 2005 erreicht.

In der Ökostromgesetz-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 105/2006, wurde sodann in § 4 Abs. 2 ÖSG ein Ziel von 10% bezogen auf die Gesamtabgabemenge an Endverbraucher bis 2010 festgelegt. Im Jahr 2008 betrug der Anteil an gefördertem Ökostrom inklusive Kleinwasserkraft bereits über 10% der Strom-Gesamtabgabemenge an Endverbraucher.

Nach einer umfassenden Evaluierung des Ökostromgesetzes wurde im Rahmen der 2. Ökostromgesetz-Novelle 2008 eine weitere Ausweitung der Ziele festgeschrieben. So wurde als neues Ziel im Ökostromgesetz zum einen die Erreichung eines 15%-Anteils des geförderten Ökostroms an der Abgabemenge elektrischer Energie an Endverbraucher aus öffentlichen Netzen bis zum Jahr 2015 definiert und zum anderen in der Festlegung von absoluten auszubauenden Ökostromerzeugungskapazitäten. Als Zielsetzung wurde der mengenmäßig stromerzeugungswirksame Wasserkraftausbau (Neuerrichtung und Anlagenerweiterungen von Laufkraftwerken) in Höhe von 700 MW (entspricht einer Erzeugung von 3,5 TWh Ökostrom pro Regeljahr), der Windkraftausbau in Höhe von ebenfalls 700 MW (entspricht 1,5 TWh) sowie von 100 MW Biomasse (entspricht 0,6 TWh) bis zum Jahr 2015 festgelegt. Die Hälfte des Wasserkraftausbaus soll dabei durch kleine und mittlere Wasserkraft erfolgen. Diese neuen Zielsetzungen traten gemeinsam mit der ÖSG-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 104/2009, am 20. Oktober 2009 in Kraft.

Gemäß § 14 ÖSG erfolgt der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie, für die gemäß § 10 ÖSG eine Abnahmeverpflichtung besteht durch die Ökostromabwicklungsstelle, mit deren Aufgabenerfüllung die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG betraut ist, wobei sich die Tarife für die Abnahme von Ökostrom nach den im Zeitpunkt der Antragstellung auf Kontrahierung verordneten Preisen bestimmen. Die Abnahmeverpflichtung zu diesen Preisen besteht gemäß dem Ökostromgesetz in der Fassung der ÖSG-Novelle 2009 bei rohstoffgeführten Anlagen (ds. feste und flüssige Biomasse, Biogas) für einen Zeitraum von 15 Jahren, bei sonstigen Anlagen für einen Zeitraum von 13 Jahren, jeweils gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage.

§ 11 Abs. 1 ÖSG verpflichtet den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, durch Verordnung Preise pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 10 Z 3 und 4 ÖSG besteht, festzusetzen. Die Preise haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu orientieren. Die Preise sind in Abhängigkeit von den verschiedenen Primärenergieträgern festzulegen, wobei die technische und wirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen ist. Bei der Festlegung der Preise für Anlagen auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse dürfen Rohstoffpreise (Energieträger für Biomasse- bzw. Biogasanlagen) höchstens in einem solchen Ausmaß berücksichtigt werden, dass diese Kosten die Strommarkterlöse, gemessen an den gemäß § 20 ÖSG zuletzt veröffentlichten Marktpreisen, nicht übersteigen; für Anlagen auf Basis von fester Biomasse gilt dies dann, wenn die Leistung, über die ein Vertragsabschluss gemäß § 10a Abs. 5 erfolgt ist, 100 MW erreicht oder überschreitet. Zwischen Abfall mit hohem biogenen Anteil und sonstiger fester Biomasse ist zu unterscheiden. Die Preisfestlegung darf nicht in einer solchen Form erfolgen, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden. Durch die Preisbestimmung ist weiters sicher zu stellen, dass die Förderungen den Projekten an den effizientesten Standorten zu Gute kommen. Sie können weitere Differenzierungen, etwa nach Engpassleistung oder Jahresstromproduktion, enthalten. Eine Differenzierung nach der Engpassleistung der Ökostromanlagen und innerhalb der Anlagenkategorien auf Basis von Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil sowie auf Basis von Biogas nach Energieträgern und Substraten, sowie nach anderen besonderen technischen Spezifikationen ist zulässig.

In der Verordnung können auch Mindestanforderungen hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Technologien vorgesehen werden, wobei die Mindestanforderungen dem Stand der Technik zu entsprechen haben. Bei Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas sowie bei Mischfeuerungsanlagen ist in der Verordnung jedenfalls ein Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60% vorzusehen. Bei neuen Geothermieanlagen ist ein gesamtenergetischer Nutzungsgrad von mindestens 60% für die Gewährung einer Förderung zu erreichen. In der Verordnung können höhere Brennstoffnutzungsgrade bestimmt werden, wenn dies auf Grund der Beschaffenheit des Anlagentyps unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und die optimale Nutzung der eingesetzten Primärenergie (energetischer Nutzungsgrad) wirtschaftlich zumutbar ist. Für das Kalenderjahr 2010 sind die Preise neu gemäß der 2. Ökostromgesetz-Novelle 2008 zu bestimmen.

Die für die Förderung von zusätzlichen Ökostromanlagen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von nunmehr 21 Mio. Euro werden gemäß der neuen Rechtslage nicht mehr nach einem festgelegten Schlüssel auf die unterschiedlichen Primärenergieträger aufgeteilt. § 21b ÖSG sieht lediglich vor, dass von dieser Summe 2,1 Mio. Euro für die zusätzliche Förderung von Ökostromanlagen, die auf Basis von Photovoltaik betrieben werden, reserviert sind.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sieht die Ökostromverordnung 2010 nun keine Tarife mehr für die zukünftige Errichtung oder Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen vor; für diese Anlagen ist, unbeschadet der Möglichkeit, den erzeugten Ökostrom zu Marktpreisen abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie an die Ökostromabwicklungsstelle zu verkaufen, gemäß § 12a ÖSG eine Förderung der Errichtung bzw. Revitalisierung in Form eines Investitionszuschusses vorgesehen. Neu errichtete oder revitalisierte Kleinwasserkraftanlagen, die keinen Anspruch auf Förderung in Form eines Investitionszuschusses haben oder von ihrem Wahlrecht gemäß § 32d Abs. 9 ÖSG Gebrauch machen und für eine Tarifförderung optieren, erhalten die Tarifförderungen auf Grundlage der Preise gemäß § 12 der Ökostromverordnung 2009.

Gemäß § 11 Abs. 1 ÖSG sind die Einspeisetarife unter Berücksichtigung der durch die 2. ÖSG-Novelle 2008 neu festgelegten Bemessungskriterien durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz neu festzulegen. Gemäß § 11b ÖSG kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend - ohne dass hierfür die Herstellung eines Einvernehmens erforderlich ist - für rohstoffabhängige Ökostromanlagen, die in das öffentliche Netz einspeisen und einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH erreichen, nach Ablauf der Kontrahierungspflicht durch Verordnung Preise bestimmen, die sich an den laufenden Kosten orientieren, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind. Die diesbezügliche Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 11b ÖSG besteht bis zum Ablauf des 20. Jahres ab der Inbetriebnahme der Anlage.

Die Höhe der Einspeisetarife der Ökostromverordnung 2010 beruht auf Untersuchungen in zwei Expertisen, die seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Auftrag gegeben wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die nunmehr in Aussicht genommene Verordnung über Einspeisetarife für Ökostromanlagen hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Gemäß den Richtlinien zur Anwendung des Standardkostenmodells, BGBl. II Nr. 233/2007, fallen durch die Ökostromverordnung 2010 für Unternehmen keine Verwaltungskosten aus Informationsverpflichtungen an.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt sich aus § 10 Z 3 ÖSG, wobei die Verordnung nur jenen Verträgen zugrunde zu legen ist, deren Anträge entweder bei der Ökostromabwicklungsstelle im Zeitraum vom 20. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2010, insbesondere nach Maßgabe der § 10 und § 10a ÖSG, eingereicht wurden oder zwar vor dem 20. Oktober 2009 eingereicht wurden, aber erst ein Vertragsabschluss im Zeitraum vom 20. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2010 erfolgt.

Da das Ökostromgesetz keine Einspeisetarife mehr für die zukünftige Errichtung oder Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen normiert sondern die Förderungen bei Kleinwasserkraft auf Investitionszuschüsse umgestellt hat, sieht die Ökostromverordnung 2010, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, für diese Anlagen keine Einspeisetarife mehr vor. Neu errichtete oder revitalisierte Kleinwasserkraftanlagen, die

keinen Anspruch auf Förderung in Form eines Investitionszuschusses haben oder von ihrem Wahlrecht gemäß § 32d Abs. 9 ÖSG Gebrauch machen und für eine Tarifförderung optieren, erhalten die Tarifförderungen auf Grundlage der Preise gemäß § 12 der Ökostromverordnung 2009. Ebenso ist kleine Photovoltaik mit einer Peak-Leistung von bis zu 5 kW gemäß § 10a Abs. 1 ÖSG von einer Tarifförderung ausgeschlossen; für dieser Anlagen sind Förderungen im Rahmen des KLI.EN vorgesehen.

Um ein gemäß Ökostromgesetz unzulässiges Aufkündigen von Einspeisetarifverträgen mit der Ökostromabwicklungsstelle zu dem Zweck, zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Vertrag mit höheren Einspeisetarifen abzuschließen, zu unterbinden, wird in Abs. 5 festgelegt, dass für Anlagen, für welche bereits einmal ein Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossen wurde, im Falle einer Aufkündigung und späteren Wiederabschlusses des Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle der Tarif und die Laufzeit gemäß den Konditionen des erstmaligen Vertragsabschlusses gelten.

Zu den §§ 2 bis 4:

Die Bestimmung des Mindestwirkungsgrades in § 2 ergibt sich aus § 11 Abs. 1 ÖSG. In § 3 wird gemäß § 11 Abs. 2a ÖSG die Geltungsdauer der Preise für Biomasse und Biogas mit 15 Jahren und für sonstigen Ökostrom mit 13 Jahren festgelegt, jeweils gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage. § 4 enthält Begriffsbestimmungen über Biomasse; entsprechend der in den Begriffsbestimmungen zu § 5 Abs. 1 Z 1 und 4 ÖSG vorgenommenen authentischen Interpretation, wonach „feste Biomasse“ einen Sammelbegriff bildet, unter den sowohl Abfälle mit hohem biogenen Anteil als auch sonstige feste Biomasse zu subsumieren sind, wo jedoch für Zwecke der Tariffestlegung gemäß § 11 ÖSG eine Unterscheidung zwischen Abfällen mit hohem biogenen Anteil und sonstiger fester Biomasse durch die Ökostromverordnung vorgenommen wird, hat die Ökostromverordnung für die Zwecke der unterschiedlichen Tarifierung zwischen Abfällen mit hohem biogenen Anteil und sonstiger fester Biomasse auch begrifflich weiterhin zu unterscheiden.

In § 4 Z 3 wurde eine neue Begriffsdefinition zu Photovoltaik auf Freiflächen aufgenommen; danach sind Photovoltaikanlagen auf Freiflächen jene Anlagen, die nicht ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. Für diese Anlagen sind gesonderte Preise festgelegt.

Zu den §§ 5 bis 11:

In den §§ 5 bis 11 werden jene Preise für die Abgabe von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen (mit Ausnahme von Wasserkraftanlagen) bestimmt, die den Verträgen zugrunde zu legen sind, die zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und Betreibern von Ökostromanlagen abgeschlossen werden.

Die Preise wurden auf Grund einer Expertise der Energie-Control GmbH sowie unter Berücksichtigung einer Studie der Austrian Energy Agency festgelegt und berücksichtigen die rechtlichen Vorgaben gemäß § 11 Abs. 1 ÖSG. Maßgeblich dabei ist, dass sich die Preise an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, orientieren. Durch die Preisbestimmung ist weiters sicherzustellen, dass die Förderungen den Projekten an den effizientesten Standorten zu Gute kommen. Bei der Festlegung der Preise für Anlagen auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse dürfen Rohstoffpreise (Energieträger für Biomasse- bzw. Biogasanlagen) höchstens in einem solchen Ausmaß berücksichtigt werden, dass diese Kosten die Strommarkterlöse, gemessen an den gemäß § 20 zuletzt veröffentlichten Marktpreisen, nicht übersteigen; für Anlagen auf Basis von fester Biomasse gilt dies dann, wenn die Leistung, über die ein Vertragsabschluss gemäß § 10a Abs. 5 erfolgt ist, 100 MW erreicht oder überschreitet.

In § 5 Abs. 3 wird für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen eine Förderobergrenze auf Grundlage des § 11 Abs. 1 ÖSG festgelegt. Damit soll verhindert werden, dass das gesamte gemäß § 21b ÖSG für Photovoltaik zur Verfügung stehende zusätzliche Unterstützungsvolumen für neue Anlagen durch - üblicherweise große - Photovoltaikanlagen auf Freiflächen komplett aufgebraucht wird.

In § 8 wird in Verbindung mit § 4 Z 2 weiterhin auf die die bereits durch das Ökostromgesetz in der Stammfassung normierte Rechtslage abgestellt, wonach die Preise gemäß § 8 Abs. 1 nur für Anlagen auf Basis von fester Biomasse gewährt werden, die keine Abfälle mit hohem biogenen Anteil zur Erzeugung von Ökostrom einsetzen. Da die Preise in der Ökostromverordnung gemäß § 11 Abs. 1 ÖSG kostenorientiert festzulegen sind und Abfallstoffe mit hohem biogenen Anteil kostengünstiger sind als sonstige feste Biomasse, ist eine unterschiedliche Preisfestsetzung zwingend erforderlich. Um aus Gründen der gesicherten Versorgungslage die Erzeugung von Ökostrom in kleinen, dezentralen Anlagen auf Basis von fester Biomasse und Abfällen mit hohem biogenen Anteil zu forcieren, werden für kleine Ökostromanlagen gemäß § 8 stärker nach Größensegmenten geteilte Einspeisetarife festgelegt.

Zu § 12:

Für die Festlegung von Unterstützungstarifen gemäß § 11b für bestimmte rohstoffgeführte Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungspflicht ist kein Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forst-

wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erforderlich. Wie auch bei den Preisen gemäß §§ 5 bis 11 erfolgt die Vergütung für diese Ökostromanlagen entsprechend den von dieser erzeugten und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrommengen. Für rohstoffgeführte Anlagen, die nicht unter den Tatbestand des § 12 fallen, wurde in den in Auftrag gegebenen Expertisen keine weitere Gewährung von Einspeisetarifen empfohlen und wird daher kein gesonderter Preis festgelegt.

Zu § 13:

Da die Ökostromverordnung 2009 gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 nicht auf jene Verträge anzuwenden ist, die nach dem 19. Oktober 2009 abgeschlossen werden, erfolgt die Erlassung der Ökostromverordnung 2010 rückwirkend mit 20. Oktober 2009.